

Satzung des Niederkalbacher Carneval Verein e.V.
gegründet 1951
mit Sitz in Kalbach / Niederkalbach



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Niederkalbacher Carneval Verein e.V.“ und hat seinen Sitz in Kalbach / Niederkalbach. Der Verein ist im Vereinsregister (VR 169) eingetragen und darf so den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) tragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Ausrichtung von Fastnachtsveranstaltungen und Festen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - b) Durchführung von Trainingsstunden der Garde(n), bei Bedarf unter Leitung von dafür benannten Personen.
 - c) Besuche von Veranstaltungen heimischer und auswärtiger Vereine.
 - d) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der Freude am Brauchtum der Niederkalbacher Fastnacht hat. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Mitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein oder das Brauchtum der Fastnacht verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder und können von den Beitragszahlungen befreit werden.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen des Niederkalbacher Carneval Vereins teilnehmen.

5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten und fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte nach Absprache mit dem Vorstand zu benutzen.
4. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind besondere Jubiläen von Mitgliedern und vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung genehmigte Sonderausgaben. Bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins können nur die noch ausstehenden finanziellen Auslagen und der gemeine Wert der Sacheinlagen erstattet werden, sofern der Verein noch über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann ohne Angaben der Gründe die Aufnahme ablehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch eigenen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch die Auflösung des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das Mitglied alle dem Verein gegenüber erworbenen Rechte und es verliert sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
3. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens bzw. wegen ausbleibender Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Einspruch kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung erfolgen und muss begründet sein. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine weitere Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschrift am letzten Arbeitstag im November abgebucht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Kassenprüfer,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem 1. Kassierer,
 - e) dem 2. Kassierer,
 - f) dem 1. Sitzungspräsident,
 - g) dem 2. Sitzungspräsident.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Findet sich in der ordentlichen Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand wird innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen die über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden hat.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder oder ein vom Vorstand ernannter Vertreter die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden

schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

7. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500€ belasten bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Laufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen sowie dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Bewilligung vom Vorstand geplanter Investitionen.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für eines dieser Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Niederkalbach zu verwenden hat.